

Anlage 8 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Förderschwerpunkte / Fördervoraussetzungen Weitere Einrichtungen und Projekte / Projekte der Kulturellen Bildung

Gefördert werden können dauerhaft betriebene und öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Kulturpflege, kulturellen Bildung sowie der kulturellen Teilhabe der Bevölkerung dienen.

Projekte dieser Sparte zeichnen sich insbesondere durch spartenübergreifende, innovative oder experimentelle Kulturangebote aus. Sie tragen zur kulturellen Identifikation der Menschen mit ihrer Region bei und stärken den ländlichen Raum als offenen, vielfältigen und kreativen Kulturstandort.

Zudem wird die Bezuschussung von Projekten der Kulturellen Bildung ermöglicht.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besetzung der Einrichtung mit einer angemessenen personellen Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal¹; in der Regel soll hierfür mindestens 1,0 VZÄ zur Verfügung stehen, davon mindestens 0,5 VZÄ für Leitungsaufgaben
- Vorliegen eines vom Träger bestätigten Einrichtungskonzeptes², das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden muss
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines vielseitigen, grundsätzlich an alle Zielgruppen ausgerichteten Angebotes an kulturellen Leistungen oder Bildungsangeboten in überwiegend eigener Regie, die sich vom regelmäßigen Angebotsspektrum anderer Kultureinrichtungen im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen abgrenzen und herausheben
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Gewährleistung einer regelmäßigen öffentlichen Zugänglichkeit, beispielsweise durch Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Workshops oder andere öffentlich zugängliche Angebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Wochenstunden

¹ verfügt über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung bzw. einschlägige fünfjährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit

² Das Einrichtungskonzept ist verpflichtend und muss dem Antrag beigelegt werden. Die Übergangsfrist für bereits geförderte Einrichtungen endete mit dem Antragsjahr 2025. Ab 2026 gilt die Vorlagepflicht für alle Antragsteller, auch bei Erstanträgen. Hinweis: Antragsteller, die bereits ein Einrichtungskonzept vorgelegt haben, kennzeichnen dies im Antrag und geben das Jahr der Vorlage an.

Anlage 8 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- regional wirksame, genreübergreifende Projekte innerhalb der Kultursparten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Förderrichtlinie
- Projekte im Bereich Film, Medien, Digitalisierung oder intermediale Kunstformen
- Projekte zur Vernetzung von Kulturakteuren im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Dabei können insbesondere berücksichtigt werden:

- digitale oder hybride Kulturangebote
- Projekte zur kulturellen Teilhabe verschiedener Bevölkerungsgruppen
- Innovative Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung kultureller Angebote

Projektförderung im Bereich der Kulturellen Bildung

- Vermittlungsangebote zur kreativen Betätigung von Kindern und Jugendlichen unter qualifizierter kultur- bzw. kunstpädagogischer Anleitung
- regional wirksame Kooperationsvorhaben zwischen mindestens einer Kultur- und Bildungseinrichtung
- kulturraumübergreifende Modellprojekte zur Erprobung neuer kultureller Formate